

Hinterzug

zum Einbau des Ringmorgel in der Gemeinde adirevord.

Zwischen dem ~~Landbesitzer~~ der Gemeinde adirevord mündlich und dem Orgelbauer. Nach zu Lorbach mündlich ist fruchtbar verhandelt worden.

§ 1

Der zu 2 gemeinte Orgelbauer Nach übereinmüt dem Einbau des Ringmorgel zu adirevord und mündlich in falls gemein nach dem Königl. Reskript vom 7. Februar 1808 No. 224 genehmigten Reskript vom 17.85 u, s. s. mündlich verhandelt und fünf und achtzig Mark aufzutragen und aufzuführen.

§ 2

Alle zum Orgelbau zu verwendenden Materialien müssen aus hiesiger Landesbesitz sein.

§ 3

Der Orgelbauer mündlich, die neuentliche Aufstellung des Orgel auf die Ringmorgel zu besorgen. In demselben werden alle Orgelteile zu Haupt festig gemacht, jedoch an Ort u. Stelle mit der Fertigen zusammengeführt sein.

§ 4

Während der Aufstellung des Orgelbauers beim ungenügenden Zusammenbau des Ringmorgel. So wird dieser Orgelbauer, das das Geld für den Kauf nicht bekommt und was dem Donator beim Aufgewandert ist, das das Geld nicht beim Wahrung schadet. Auf ist demselben auf die zum Einbau, Lösen und dem Gemein nötigen Forderungen zu wissen, damit kein Land mündlich.

§ 5

Die Zahlung des gemeinmorgeligen Einbau erfolgt, nachdem die Orgel durch den vom Königl. Reskript vom 17.85 u. s. s. mündlich verhandelt und fünf und achtzig Mark aufzuführen ist.

§ 6

Wollten die hiesigen Forderungen für Mängel vorfinden, so müssen dieselben sofort durch den Orgelbauer besichtigt werden. Große Forderungen sind abzu-

läuft nicht aus dem Rahmen; wenn sonst die Abnahme der Orgel etwas nicht wird.
Die Orgel ist innerhalb der ersten drei Jahre unentgeltlich zu stimmen.

Für die Güte des Materials und der Ausführung tritt der Betrieb garantiert der
Orgelbauern durch sechs Jahre lang in der Weise, daß nur alle während dieser Zeit vor-
kommenden Fehler, welche die Folge mangelhafter Arbeit oder ungenügender Materials
sind, sofort und ohne Kosten, ohne dafür mitbeständig zu werden. Dagegen wird
ihm für Verschleißung von Fasern, welche durch äußere Einwirkung entstehen,
Geldschädigung gemindert.

§ 9.

Die Gemeinde übernimmt den Transport der Orgel von der Kirche zum Gemeindefest-
platz - Frankenberg an.

§ 10.

Zur Hilfeleistung bei der Installation in die Kirche der Orgel hat die Gemeinde
dem Orgelbauern einen Anweisung zu stellen.

§ 11

Die Kosten der Orgelarbeiten tragen beide Teile gemeinschaftlich zu gleichen Teilen.
Kostet die Gemeinde selbst § 12.

Die Orgel muß bis spätestens 1. August fertig zum Gebrauch aufgestellt
sein. Für jede Woche spätere Abfertigung zuzüglich der Lohnarbeit in einem
Konstruktionsplan um 10 Mark.

§ 13.

Reparaturen während des Orgelbaus sind dem Bauern zu Lasten der Gemeinde.
Ausgaben sind abzusetzen. Anders als die Kirche nicht auf-
geführt mit Ausnahme der Reparatur des Königlichen Konstruktionsplan zu Lasten

§ 14

Die Orgelkosten trägt ~~die Kirche~~ die Gemeinde

§ 15.

Sind Konstruktionsplan Teile genehmigt die in diesem Entwurf
genau festgelegt sind in diesem Entwurf genehmigt übernommenen Verpflichtungen
in allen Punkten, nach dem allen zu beauftragten Bauern in. Aufstellung
und Bestätigung dieses Entwurfs unterschrieben

Lairade, den 13 März 1903

Der verantwortliche Materialbesitzer
der Orgelbauern
H. Vogt beauftragt.

Frankfurt 23.3.1903

Der Gemeindevorstand

Bömmig



Der Bürgermeister: Berg.
Gemeindevorstand: Flecker
Der Orgelbauern: Lenz.
Ed. Vogt. Von der
Bauverwaltung.